

Statuten

1. Unter der Bezeichnung

Ladiesgruppe Golfclub Lägern

besteht eine Untersektion des GC Lägern in 8112 Otelfingen ZH.

2. **Zweck** der Gruppe ist es, weiblichen Mitgliedern (Ladies) innerhalb des GC Lägern Spielmöglichkeiten unter Gleichgesinnten in Form von Turnieren, Freundschaftstreffen, Meisterschaften und Reisen in ungezwungener Atmosphäre anzubieten. Das Ziel ist die Förderung und Pflege von Freundschaften unter den Golferinnen.
3. Weibliche Mitglieder (ab 18 Jahren) des GC Lägern sind zur Aufnahme als Mitglieder in die Ladiesgruppe berechtigt. Sie können an Freundschaftstreffen, freiem Spiel in den Ladiesfenstern, Meisterschaften und Ladiesturnieren teilnehmen.

Über die **Aufnahme** und den **Ausschluss** von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dem Vorstand bis am 30. November des laufenden Jahres kein Austrittsschreiben vorliegt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrags.

4. Der **Jahresbeitrag** ist für das ganze Jahr in voller Höhe geschuldet. Er wird weder zurückbezahlt noch pro rata temporis angerechnet.
5. Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr, in der Regel im Frühjahr, einberufen und entscheidet, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Gruppe übertragen sind.

Insbesondere entscheidet die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder über folgende Traktanden:

- Abnahme der Jahresrechnung nach Vorlage des Revisionsberichts
- Abnahme des Budgets für das folgende Jahr
- Wahl des Vorstandes und des Revisors

6. Der **Vorstand** besteht aus drei (3) oder mehr Mitgliedern. Er schlägt der Mitgliederversammlung jedes Jahr die Mitglieder folgender Funktionen zur (Wieder-) Wahl vor:

- Captain
- Vize-Captain(s)
- Aktuarin
- Kassierin
- Andere Funktionen nach Bedarf

Dem Vorstand sind sämtliche Aufgaben und Kompetenzen übertragen, welche die Umsetzung des Vereinszwecks, nämlich die Organisation und Durchführung der Ladies-Turniere sowie allfälliger Rahmenveranstaltungen mit sich bringt. Er hat über die dafür benötigten finanziellen Mittel Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand organisiert sich selbst. Seine Beschlüsse fasst er mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder per Zirkularbeschluss, ist jedoch immer um Einstimmigkeit bemüht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Beschlüsse müssen protokolliert werden.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Ladiesgruppe gegen aussen.

7. Als **Revisorin** wird der Versammlung jedes Jahr vom Vorstand ein Mitglied zur Wahl vorgeschlagen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisorin prüft die ihr von der Kassierin vorgelegte Jahresrechnung und gibt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung ab.

8. Für die Verbindlichkeiten der Ladiesgruppe haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche **Haftung** der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Für sämtliche, in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Angelegenheiten, gelten die Vorschriften über das Vereinsrecht gemäss Art. 60ff.ZGB.